

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 563 4742 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.05.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2858/04-1.Neufass öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.05.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal Satzungen zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal - 1. Neufassung -		

Grund der Vorlage

Umsetzung der Folgewirkungen aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 04. Oktober 2001 – 9 A 367/00 – hinsichtlich des Maßstabes 100 % Trinkwasser als Bemessungsgrundlage für die zu veranlagenden Kubikmeter bei der Schmutzwassergebühr

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

1. die 10. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.1.
2. die Satzung zur Änderung der Elften Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.2
3. die Satzung zur Änderung der Zwölften Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 2. 1
4. und nimmt die dafür erstellten neuen Kalkulationen zur Kenntnis – Anlage 1.5 und 2.4.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Das OVG Münster hat den Schmutzwassergebührenmaßstab (90 %) der bezogenen Frischwassermengen der Stadt Bonn für unzulässig erklärt

Da die Stadt Wuppertal den gleichen Maßstab hat und auch im übrigen die Urteilsgründe übertragbar sind, bestand Einigkeit aller Beteiligten, dass die Gebührensatzung ab 2003 das Trinkwasser zu 100 % einbezieht und nur nachgewiesene Trinkwassermengen, die nicht zu Abwasser geworden sind, als Abzugsmengen berücksichtigt. Die Berücksichtigung soll allerdings erst erfolgen, wenn mehr als 15 cbm nachgewiesen werden. Die Gebührensatzung und Abwassersatzung wurde ab 2003 entsprechend gefasst.

In dem Gebührenmusterverfahren 2001 gegen die Stadt Wuppertal wurde die Klage zurück genommen und die Rechtmäßigkeit der 90 % -Regelung nicht geprüft.

In einem danach geführten Einzelverfahren griff das Verwaltungsgericht Düsseldorf diese Problematik auf und es steht jetzt fest, dass bei weiteren Klagen vor dem VG Düsseldorf die Satzungen der Jahre 2001 und 2002 für nichtig erklärt werden würden. Eine abschließende Bearbeitung der noch vorliegenden Widersprüche der Jahre 2001 und 2002 ist daher ohne eine rückwirkende Änderung der Gebührensatzungen der Jahre 2001 und 2002 rechtssicher nicht möglich.

Die in der Anlage beigefügten Änderungen der Gebührenkalkulationen für die Jahre 2001 und 2002 stellen fest, dass sich die Gebührensätze wie folgt verändern:

Tabelle 1

	Gebührensätze 2001		Gebührensätze 2002	
	90 %	100 %	90 %	100 %
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
	€/ m ³	€/ m ³	€/ m ³	€/ m ³
§ 22 Abs. 4- WV- Mitglieder	0,7985	0,7562	0,8846	0,8355
§ 22 Abs.1 Nr.1 Abs.2 Normal	2,1562	2,0137	2,2721	2,1253
§ 22 Abs.1 Nr. 2 Abs. 2- Grube	3,2343	3,0206	3,4082	3,1880
§§ 22 (5)	0,3993	0,3781	0,4423	0,4178

Diese Gebührensätze sind jedoch im Einzelfall auch für eine größere Trinkwassermenge zu berechnen. Dies ist zum einen so, weil viele keine Mindestverlustmenge von 15 m² haben werden, aber vor allem, weil ein nachträglicher Nachweis von Wasserverlustmengen für die Vergangenheit schwer möglich sein wird.

Die rückwirkende Neufassung der Gebührensatzungen würde daher in der anschließenden

Bearbeitung der Widersprüche überwiegend eine Nachberechnung von Gebühren zur Folge haben, sogenannte „Verböserung“ . Die Erteilung von verschlechternden Gebührenbescheiden wird jedoch durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes rechtlich verhindert. Dem Erfordernis nach § 76 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung, die Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten aufzubringen, sind dadurch Grenzen gesetzt.

Daher ist auf eine Nacherhebung von Gebührenerhöhungen nach den neu festzusetzenden Wassermengen in den Widerspruchsverfahren der Jahre 2001 und 2002 zu verzichten.

Den im Einzelfall entstehenden Erstattungsanspruch auszugleichen, ist wiederum aufgrund der rückwirkenden Geltung der Satzungen notwendig, um das einzelne Widerspruchsverfahren abschließen zu können. Nach ersten überschlägigen Berechnungen sind diese Erstattungen betragsmäßig jedoch ausgesprochen gering .

Überschlägige Berechnungen zu noch zu bescheidenden Widerspruchsverfahren in Wuppertal West für das Jahr 2001 bei 1999 ausgewerteten Fällen haben einen Gesamterstattungsbetrag von 205 Euro ergeben. Es sind noch auszuwerten: 1374 Fällen für das Jahr 2001 Wuppertal Ost und 850 Fälle in Gesamt-Wuppertal 2002.

Kosten und Finanzierung

Einzelne Erstattungsfälle werden Erstattungsbeträge von zur Zeit geschätzt 2.000 € nicht übersteigen. Diese Schätzungen beruhen auf den oben beschriebenen ausgewerteten Fällen aus dem Jahr 2001.

Anlagen

1. Gebührenjahr 2001

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung 2001ff
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung 2001
Synopsen zu der Abwasserbeseitigungs- und Gebührensatzung 2001
Ursprüngliche Gebührenkalkulation 2001
Neue Gebührenkalkulation 2001

2. Gebührenjahr 2002

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung 2002
Synopsen zu Gebührensatzung 2002
Ursprüngliche Gebührenkalkulation 2002
Neue Gebührenkalkulation 2002